



INTEGRATIONSRATS- WAHLEN NRW



Stadt Dorsten



Infos zur Wählbarkeit

- (1) **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten nach § 8 sowie alle Bürger_innen der Stadt Dorsten, die
 - a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- (2) **Nicht wählbar** ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

**Wir freuen uns
über Deine Bereitschaft,
die Zukunft in Dorsten
mitzugestalten.**

Alle Infos
und Kontakte
s. online:



www.dorsten.de/integrationsrat



INTEGRATIONSRATS- WAHLEN NRW



Stadt Dorsten



WAHL

**Sonntag
14.09.2025**

Wenn Du gerne
direkt mitgestalten
möchtest, dann lass
Dich gerne wählen!

Alle Infos zur
Wählbarkeit
s. Rückseite...



Wahlberechtigt ist, wer...

- nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der aktuell gültigen Fassung erworben hat.

Wahlberechtigte Personen gem. Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen:

Die Person muss am Wahltag...

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

www.dorsten.de/integrationsrat